

Konzils zuneigen. Nicht berücksichtigt ist die in einigen Hss. zu findende Kennzeichnung der Reformatio als Reformplan des Baseler Konzils (dazu H. Bookmann, DA 35, 528).
E.-D.H.

Paul Saenger, John of Paris, principal author of the *Quaestio de potestate papae* (Rex pacificus), *Speculum* 56 (1981) S. 41–54, will die im Aufsatztitel angedeutete Vermutung durch Heranziehung einer mittelfranzösischen Übersetzung des Traktats aus dem späten 15. Jh. erhärten, in der das Werk Johannes von Paris zugeschrieben wird.
T. R.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, B: Die Statuten der Gerichtsgemeinden, 1, Teil: Der Gotteshausbund, 2. Bd.: Unterengadin, hg. von Andrea Schorta, eingeleitet von Peter Livi, Aarau 1981, Verlag Sauerländer, 622 S., 1 Karte, sfr. 180. – Von den in rascher Folge erscheinenden Rechtsquellen des Gotteshausbundes (Oberengadin und Münstertal, vgl. DA 37, 342) liegt der 2. Band vor, mit den in rätoromanischer und deutscher Sprache verfaßten Statuten der Gerichtsgemeinden des Unterengadins aus dem 16.–18. Jh. Vorangestellt ist eine Einleitung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Tales, die auch Wirtschaft und Gesellschaft und die komplexen Herrschaftsverhältnisse seit dem Hoch-MA behandelt: Zwischen dem Bischof von Chur als dem größten Grundeigentümer und Immunitätsherrn und dem Grafen von Tirol als dem Inhaber des Blutgerichts kam es nach dem Schwabenkrieg (1499) im Statutsvertrag von 1519 erstmals zu umfassenden vertraglichen Regelungen (zusammen mit einigen anderen Statuten und Verträgen von 1446–1519, den einzigen das MA betreffenden Texten des Bandes, im Anhang abgedruckt); im 17. Jh. erreichte dann das reformiert gewordene Unterengadin, mit Ausnahme von Tarasp, durch Auskauf die Ablösung von der österreichischen Herrschaft (1652).
E. T.

C. H. Bezemer, A repetitio by Jacques de Révigny on the creations of the ius gentium, *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 49 (1981) S. 278–321, bespricht und ediert die repetitio zu *Ex hoc iure* (D. 1, 1, 5) des Jacobus de Ravanis (†1296).
H. Z.

Die Weistümer der Zent Kirchheim. Badische Weistümer und Dorfordnungen 3. Band, bearbeitet von Karl Kollnig (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A: Quellen, Bd. 29) Stuttgart 1979, W. Kohlhammer Verlag, XXVIII u. 328 S., DM 45. – Im Anschluß an den 1968 erschienenen und ebenfalls von Kollnig bearbeiteten Band mit den Weistümern der Zent Schriesheim werden nun die ländlichen Rechtssatzungen der Zent Kirchheim, der Schwetzinger Hardt sowie einzelner Zentorte vorgelegt: insgesamt 270 Texte (denen noch acht Nachträge zum vorhergehenden Band angehängt wurden) aus den Jahren 1369 bis 1800. Vorangestellt sind eine kurze Darstellung der Geschichte der Zent Kirchheim, ein Überblick über die Rechtsverhältnisse der Schwetzinger Hardt sowie ortsgeschichtliche Einleitungen. Der weitaus größte Teil der Quellenstücke kam allein aufgrund herrschaftlicher Initiative und Vollmacht oder aber im Zusammenwirken von Herrschaft und Bauern zustande. Namen-, Sach- und Wortregister erschließen das in rechts-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht reichhaltige Material.
A. G.